

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt.  
Zulässig sind Wohngebäude und Garagen.
2. Abstandsregelung: (Nur bei Abweichung von Art. 6 BBO)  
Bei Wänden ohne notwendige Fenster:  
Mindestgrenzabstand für eingeschossige Gebäude 3,50 m,  
für zweigeschossige Gebäude 5,00 m.
3. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
4. Dachneigung:  
Für das zweigeschossige Gebäude ist eine Dachneigung von  $30^{\circ}$  festgesetzt. Bei den eingeschossigen Gebäuden eine Dachneigung von  $25 - 28^{\circ}$ .  
Bei den beiden höherstehenden eingeschossigen Gebäuden westl. der Wohnstrasse wird ausnahmsweise Flachdach zugelassen, mit Rücksicht auf die Angleichung an das Flachdach des bestehenden Gebäudes von Pl. Nr. 7799.